

ORDNUNGSÄNDERUNG PERIODE 2024-2028

Der Verbandsvorstand hat im Umlaufbeschluss am 01.08.2026 folgende Ordnungsänderungen der **Strafordnung (StO)** beschlossen. Sie treten sofort Kraft.

§ 3 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

3. In Ausnahmefällen kann ein Vergehen nach Ziff. 2, Absatz 1 in Abweichung zur dort vorgesehenen Mindeststrafe auch anderweitig in angemessener Weise gemäß § 38 Ziff. 1 der Satzung sanktioniert werden. Wird in einem Fall nach Nr. 2., Absatz 1 das diskriminierende Verhalten gestanden, kann die Strafe bis zur Hälfte der Mindeststrafe gemildert werden und eine der Höhe der Milderung angemessene Bildungs-, Kommunikations- und/oder Schulungsmaßnahme festgesetzt werden.